hat, wo er weder eine Berufstätigkeit ausübt noch aus einem anderen Grund einem System der sozialen Sicherheit angeschlossen ist.

In einem solchen Fall können die durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Anschluß an ein System der sozialen Sicherheit aufgestellten Wohnsitzvoraussetzungen angewandt werden, da die genannte Verordnung keine unmittelbar oder entsprechend anwendbare Bestimmung enthält, aufgrund deren man eine solche Wohnsitzklausel außer acht lassen könnte.

2. Es hängt von den Voraussetzungen für den Anschluß an ein System der sozialen Sicherheit und damit von den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften ab, ob der Umstand, daß jemand eine Leistung im Zusammenhang mit der Beendigung seiner letzten Beschäftigung erhält, ihm die Eigenschaft eines Pflichtversicherten verleiht, obwohl er seine Berufstätigkeit endgültig aufgegeben und in einem anderen Mitgliedstaat Wohnung genommen hat, wo er weder eine Berufstätigkeit ausübt noch aus einem anderen Grund einem System der sozialen Sicherheit angeschlossen ist.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-245/88 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Der am 5. Oktober 1917 geborene H. C. M. Daalmeijer ist niederländischer Staatsangehöriger. Er ist mit der am 26. März 1918 geborenen G. A. Boer verheiratet, die ebenfalls die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt. Herr Daalmeijer hat in den Niederlanden und zuletzt von August 1969 bis zum 1. Mai 1974 als Beamter des niederländischen Verteidigungsministeriums in Belgrad gearbeitet. Seit diesem Zeitpunkt befindet er sich im Vorruhestand und erhält Leistungen nach dem niederländischen Gesetz über Sozialleistungen für ehemalige Soldaten (Uitkeringswet gewezen militairen). Aus dem Vorlagebeschluß ergibt sich, daß Herr Daalmeijer seit dem 1. Mai 1974 mit seiner Ehefrau in Frankreich lebt und daß seither keiner der beiden als Arbeitnehmer oder als Selbständiger tätig war.

Am 5. Oktober 1982 vollendete er das 65. Lebensjahr und erwarb damit einen Anspruch auf eine Altersrente nach dem niederländischen Gesetz über die allgemeine Altersversicherung (Algemene Ouderdomswet, im folgenden: AOW). Durch Entscheidung der Sociale Verzekeringsbank (im folgenden: SVB) wurde diese Rente unter Abzug eines Betrages berechnet, der den Zeiten entspricht, für die Herr Daalmeijer und seine Ehefrau als nicht versichert gelten (acht beziehungsweise fünfzehn Jahre).

Die Entscheidung der SVB wurde vom Raad van Beroep Amsterdam, der die Kürzung der Rente von Herrn Daalmeijer aufgrund der Rechtsstellung seiner Ehefrau für unrichtig hielt, durch Beschluß vom 23. September 1986 aufgehoben. Herr Daalmeijer

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

legte gegen diesen Beschluß Rechtsmittel beim Centrale Raad van Beroep (im folgenden: Centrale Raad) ein.

Aus dem Vorlagebeschluß geht hervor, daß der Centrale Raad aufgrund der von ihm in der mündlichen Verhandlung geprüften Gesichtspunkte die Frage aufwirft, ob ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats allein deshalb, weil er sich in einem anderen Mitgliedstaat niederläßt, die in Artikel 51 EWG-Vertrag niedergelegten Garantien für Wanderarbeitnehmer verliert, während er diese Garantien nicht verloren hätte, wenn er seine Wohnung in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, beibehalten hätte. Das vorlegende Gericht hat es außerdem für notwendig gehalten, auf die Folgerungen hinzuweisen, die sich im vorliegenden Fall unter Umständen aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juni 1986 in der Rechtssache 302/84 (Ten Holder/Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging, Slg. 1986, 1821) zu ziehen seien, und fragt sich insbesondere, inwieweit dieses Urteil dahin auszulegen sei, daß es langfristige Leistungen und Leistungen der gleichen Art erfasse, wie sie der Kläger des Ausgangsverfahrens erhalten habe. In diesem Urteil hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

„Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 ist dahin gehend auszulegen, daß ein Arbeitnehmer, der seine im Gebiet eines Mitgliedstaats ausgeübte Tätigkeit beendet und danach nicht im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats gearbeitet hat, weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats seiner letzten Beschäftigung unterliegt, unabhängig davon, wieviel Zeit seit der Beendigung der in Rede stehenden Tätigkeit und dem Ende des Arbeitsverhältnisses verstrichen ist."

Artikel 13 Absätze 1 und 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt:

„1) Vorbehaltlich des Artikels 14c unterliegen Personen, für die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

2) Soweit nicht die Artikel 14 bis 17 etwas anderes bestimmen, gilt folgendes:

...

d) Beamte und ihnen gleichgestellte Personen unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Behörde sie beschäftigt sind."

Schließlich hat der Centrale Raad auch das Urteil des Gerichtshofes vom 24. September 1987 in der Rechtssache 43/86 (Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank/J. A. de Rijke und L. A. C. de Rijke-Van Gent, Slg. 1987, 3611) und insbesondere die Randnummer 17 dieses Urteils in bezug auf die für einen niederländischen Staatsangehörigen bestehende Möglichkeit berücksichtigt, sich bei Wegzug ins Ausland, also bei Ausscheiden aus der AOW-Pflichtversicherung, im Rahmen der AOW freiwillig zu versichern.

In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen hat der Centrale Raad beschlossen, dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1) Unterliegt ein (ehemaliger) Beamter gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, zu dem die Stelle gehört, bei der er zuletzt

beschäftigt war, selbst wenn er und seine Ehefrau Wohnung in einem anderen Mitgliedstaat als dem eben genannten nehmen, in dem keiner von ihnen eine — wirkliche und tatsächliche — Beschäftigung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 ausgeübt hat und wo für sie auch nicht in anderer Weise aufgrund dieser Bestimmung die Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats gelten?

2) Falls die erste Frage bejaht wird, können dann dem Betroffenen Wohnsitzvoraussetzungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der AOW für den Zeitraum entgegengehalten werden, während dessen er (mit seiner Ehefrau) in einem anderen als dem Mitgliedstaat gewohnt hat, zu dem die Stelle gehört, bei der er zuletzt beschäftigt war, und in dem er während der zuletzt ausgeübten Beschäftigung nach innerstaatlichem Recht als weiter dort ansässig angesehen werden konnte?

3) Falls die erste Frage verneint und/oder die zweite Frage bejaht wird, wie lautet dann die Antwort, wenn der in der ersten Frage genannte Betroffene in dem Zeitraum, während dessen er in einem anderen Mitgliedstaat als den Niederlanden wohnte, von niederländischer Seite eine Leistung im Zusammenhang mit der Beendigung seines letzten Dienstverhältnisses hierzulande erhielt (und diese Leistung im übrigen nach innerstaatlichem Recht nicht zu einer Versicherung aufgrund der AOW führte)?

Der Vorlagebeschluß ist am 2. September 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht: Herr Daalmeijer, die SVB, vertreten durch die Rechtsanwälte B. H. ter Kuile und E. H. Pijnacker Hordijk, Den Haag und Brüssel, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch René Barents, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, die niederländische Regierung, vertreten durch E. F. Jacobs, Generalsekretär des Außenministeriums, und die dänische Regierung, vertreten durch Jørgen Molde, Rechtsberater im Außenministerium.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen und die Rechtssache an die Dritte Kammer zu verweisen.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1989 und den Schlußanträgen des Generalanwalts vom 7. November 1989 ist die Dritte Kammer zu der Auffassung gelangt, daß Artikel 95 § 4 der Verfahrensordnung anzuwenden sei.

Mit Entscheidung vom 6. März 1990 hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) die Rechtssache dem Plenum des Gerichtshofes vorgelegt.

Mit Beschluß vom 14. März 1990 hat der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts die mündliche Verhandlung wieder eröffnet.

II — Die anwendbaren niederländischen Rechtsvorschriften

Bei Erlaß der angefochtenen Entscheidung sah die AOW für eine verheiratete Frau keinen eigenständigen Rentenanspruch vor. Dagegen konnte ein verheirateter Mann eine Verheiratetenrente beanspruchen, bei der die von seiner Ehefrau zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt wurden.

Wer nach der AOW versichert war, kann bei Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente beanspruchen (Artikel 7). Artikel 6 Absatz 1 bestimmt:

„Versichert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist, wer das 15. Lebensjahr, nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet hat, wenn er

a) Inländer ist,

b) kein Inländer ist, jedoch wegen einer im niederländischen Hoheitsgebiet im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ausgeübten Beschäftigung der Lohnsteuer unterliegt."

Die AOW sieht für den Zeitraum vor dem 1. Januar 1957 fiktive Versicherungszeiten vor und bestimmt in Artikel 13, daß die Rente für einen verheirateten Mann für jedes Jahr, während dessen einer der beiden Ehegatten nicht versichert war, um ein Prozent zu kürzen ist.

Schließlich hatte der im vorliegenden Fall anwendbare Artikel 3 Absatz 4 der AOW zur Zeit der letzten Berufstätigkeit des Klägers folgenden Wortlaut:

„Ein im Ausland wohnender Niederländer, der bei einer niederländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts beschäftigt ist, sowie seine Ehefrau und die Kinder, für die er Anspruch auf Familienbeihilfe nach der Algemene Kinderbijslagwet (niederländisches Gesetz über die allgemeine Regelung für Familienbeihilfen) hat, gelten als im Inland ansässig."

III — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Der *Kläger* trägt vor, das Verteidigungsministerium habe ihn als in den Niederlanden ansässig angesehen, da es in der Zeit von 1974 bis 1982 von seiner Rente AOW-Beiträge einbehalten habe. Aus diesem Grund sei die Formulierung der dritten Frage des Centrale Raad, wonach eine Leistung zu Lasten der Niederlande im Zusammenhang mit der Beendigung des letzten Dienstverhältnisses des Betroffenen im Inland „im übrigen nach innerstaatlichem Recht nicht zu einer Versicherung aufgrund der AOW führte", nicht zutreffend.

Erst als er einen Auszug aus dem Einwohnermelderegister von Wassenaar beantragt habe, habe er bemerkt, daß seine Gemeinde ihn aufgrund seiner Abreise nach Jugoslawien im Jahr 1969 aus diesem Register gestrichen habe. Die Gemeinde habe ihn jedoch wieder eingetragen, da er von 1953 bis 1974 und danach bis zum Jahr 1983 Eigentümer eines Mietshauses in Wassenaar gewesen sei. Sein Wohnsitz und derjenige seiner Ehefrau seien in Wassenaar gewesen,

was aus seinem gegenwärtigen Paß hervorgehe und sich außerdem daraus ergebe, daß vom Verteidigungsministerium AOW-Beiträge von seiner Rente einbehalten worden seien.

Sowohl die SVB, die Beklagte des Ausgangsverfahrens, als auch die anderen Beteiligten haben Erklärungen zu jeder einzelnen Frage des Centrale Raad abgegeben. Diese Erklärungen werden nachstehend in der Reihenfolge der Fragen wiedergegeben.

Zur ersten Frage

Die *SVB* trägt vor, das vorlegende Gericht wolle eine Entscheidung des Gerichtshofes darüber erreichen, ob das Gemeinschaftsrecht Vorschriften enthalte, die bestimmten, welche Rechtsvorschriften auf ehemalige Arbeitnehmer und Beamte im Bereich der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten anzuwenden seien.

In diesem Zusammenhang vertritt die SVB die Auffassung, die Vorschriften des Titels II der Verordnung Nr. 1408/71 seien als gemeinschaftsrechtliche Kollisionsnormen für den Bereich der Sozialversicherung auf ehemalige Arbeitnehmer nicht anwendbar. In diesen Vorschriften sei lediglich der Grundsatz der Anwendung des Rechts des Beschäftigungsorts als Kollisionsnorm niedergelegt, nach der die auf die Wanderarbeitnehmer anwendbaren Rechtsvorschriften zu bestimmen seien. Zwar sehe Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 vor, daß Personen, für die diese Verordnung gelte, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats unterlägen und daß sich nach Titel II bestimme, welche Rechtsvorschriften dies seien; eine Prüfung der Tragweite und der Formulierung der letztgenannten Vorschriften ergebe aber eindeutig, daß sie sich nur auf Personen bezögen, die als Arbeitnehmer oder Selbständige eine Berufstätigkeit ausübten. Die Anwendung des Grundsatzes des Rechts des Beschäftigungsorts allein auf die berufstätige Bevölkerung erkläre sich im übrigen daraus, daß die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen die Mitgliedschaft in einem System der sozialen Sicherheit mit der Ausübung einer Beschäftigung in dem betreffenden Mitgliedstaat verknüpften. Die Leistungsansprüche und die Beitragspflicht seien gewöhnlich an das Einkommen aus Berufstätigkeit gekoppelt. Wende man nicht den Grundsatz des Rechts des Beschäftigungsorts als Kollisionsnorm an, so laufe der Grenzgänger Gefahr, von der Sozialversicherung sowohl in seinem Wohn- als auch in seinem Beschäftigungsstaat ausgeschlossen zu sein.

Was die Folgerungen aus dem zitierten Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juni 1986 für den vorliegenden Fall angeht, erkennt die SVB zwar an, daß durch dieses Urteil eine Lücke in Titel II der Verordnung Nr. 1408/71 in bezug auf die Stellung der ehemaligen Arbeitnehmer in sachdienlicher Weise geschlossen worden sei. Dieses Urteil sei jedoch in einer Weise formuliert, die über die Tragweite der Fallgruppe hinausgehe, zu der der dem Gerichtshof vorgelegte Fall gehöre. In jener Rechtssache sei es darum gegangen, zu bestimmen, welche Rechtsvorschriften auf einen Arbeitnehmer anwendbar seien, der, nachdem er seine Berufstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland wegen Krankheit vorläufig aufgegeben habe, deutsche Leistungen bei Krankheit erhalten und sich wieder in den Niederlanden niedergelassen habe; der Gerichtshof sei auf dem Weg über eine weite Auslegung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 zu der Auffassung gelangt, daß für den Betroffenen weiter die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats seiner letzten Beschäftigung gälten.

Diese Lösung sei verständlich gewesen, da der Anspruch auf die — grundsätzlich vorläufige — Leistung, der einer Person zu-

stehe, die ihre Berufstätigkeit zum Beispiel wegen Krankheit, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit unterbreche, unmittelbar mit der zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit verknüpft sein müsse. Gebe man nämlich den Grundsatz der Anwendung des Rechts des Beschäftigungsorts in derartigen Fällen auf, so unterliege ein Wanderarbeitnehmer, der sich bei einer vorübergehenden Unterbrechung seiner Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat niederlasse, den Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats. Auch wäre ein Arbeitnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat wohne als seinem Beschäftigungsstaat, bei jeder Unterbrechung seiner Berufstätigkeit wegen Krankheit grundsätzlich in dem letztgenannten Staat nicht mehr versichert. Daraus ergäbe sich für den betroffenen Arbeitnehmer ein Nachteil, der einer Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gleichkäme.

Die Anwendung des Urteils Ten Holder führe jedoch, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um einen Arbeitnehmer handele, der jegliche Berufstätigkeit aufgegeben habe, zu unannehmbaren Ergebnissen. Zum einen werde der Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer beeinträchtigt, zum andern seien die Auswirkungen für die Mitgliedstaaten nicht gerechtfertigt.

Der Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sei auf Remigranten, d. h. auf Arbeitnehmer auszudehnen, die nach der Beendigung ihrer Berufstätigkeit außerhalb des Herkunftsmitgliedstaats weiter im Gebiet dieses Staats wohnten oder sich dort niederließen. Würde dieser Gruppe von ehemaligen Arbeitnehmern der Anschluß an das System der sozialen Sicherheit des Herkunftsmitgliedstaats aufgrund des Urteils Ten Holder verweigert, so würden sie weniger günstig gestellt als dann, wenn sie keine Berufstätigkeit außerhalb des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt hätten. Wenn die Interessen remigrierender ehemaliger Arbeitnehmer mit denjenigen emigrierender ehemaliger Arbeitnehmer wie Herrn Daalmeijer unvereinbar seien, müßten die Interessen der erstgenannten Kategorie in Anbetracht des Grundsatzes der Freizügigkeit den Vorrang haben.

Zu den Auswirkungen, die sich für die Mitgliedstaaten aus der Anwendung des Urteils Ten Holder im vorliegenden Fall ergeben, trägt die SVB folgendes vor: Eine Anwendung dieses Urteils hätte zur Folge, daß ein Mitgliedstaat mit einem System der Einheitsversicherung verpflichtet wäre, diese Versicherung jedem zugute kommen zu lassen, der seine Berufslaufbahn in dem in Frage stehenden Mitgliedstaat beende, selbst wenn der Betreffende, was seine Wohnung angehe, seither keine Verbindung mit diesem Mitgliedstaat mehr habe. Da die Verpflichtung, Beiträge zu einem System der Einheitsversicherung zu leisten, sich normalerweise auf das im Inland steuerpflichtige Einkommen des Versicherten in dem betreffenden Mitgliedstaat stütze, bleibe der emigrierende ehemalige Arbeitnehmer daher im Mitgliedstaat seiner letzten Beschäftigung versichert, gewöhnlich, ohne dafür Beiträge an diesen Mitgliedstaat aus seinen Einkünften entrichten zu müssen, die normalerweise in seinem Wohnstaat zu versteuern seien. Dies könne zu Mißbräuchen in dem Sinne führen, daß Arbeitnehmer versucht sein könnten, sich am Ende ihrer Laufbahn auf den Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats mit einem System der Einheitsversicherung zu begeben, um dann ungehindert von den Vorteilen dieses Systems zu profitieren, ohne im übrigen irgendeine Verbindung mit diesem Mitgliedstaat zu besitzen und ohne dafür Beiträge aus ihrem Einkommen in ihrem Wohnland zahlen zu müssen.

Die erste Frage sei daher zu verneinen.

Die *Kommission* ist ebenfalls der Auffassung, daß Arbeitnehmer, Selbständige und Beamte, die keine Berufstätigkeit mehr aus-

übten, nicht in den Anwendungsbereich des Titels II der Verordnung Nr. 1408/71 fielen. Die Vorschriften in diesem Titel stützten sich auf den Grundsatz der „lex loci laboris" und setzten einen Berufstätigen voraus, der in einem anderen Mitgliedstaat arbeite als dem, aus dem er stamme oder in dem er wohne. Diesem seien Arbeitnehmer gleichgestellt, die Leistungen bei Krankheit erhielten, wie der Gerichtshof in seinem bereits zitierten Urteil Ten Holder entschieden habe.

Dabei weist die Kommission auch auf die von der SVB erwähnten negativen Folgen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Mitgliedstaaten hin, zu denen die Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 auf nicht mehr aktive Arbeitnehmer führen würde.

Die erste Frage sei daher zu verneinen.

Die *niederländische Regierung* trägt vor, es sei davon auszugehen, daß die Anknüpfungsregeln des Titels II der Verordnung Nr. 1408/71 ausschließlich für jemanden gälten, der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a dieser Verordnung sei oder der die Stellung eines Arbeitnehmers im üblichen Sinne des Begriffes besitze, weil er als Angehöriger der erwerbstätigen Bevölkerung angesehen werden könne. Bei einem ehemaligen Beamten, der keine Leistungen erhalte und der nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses keine Berufstätigkeit ausgeübt habe, könne man folglich nicht annehmen, daß er für seinen Lebensunterhalt noch auf den Arbeitsmarkt angewiesen sei und damit noch zur erwerbstätigen Bevölkerung gehöre. Der Betroffene habe daher nicht die Stellung eines Arbeitnehmers in der üblichen Bedeutung des Begriffes und falle mithin, was die Anknüpfungsregeln in bezug auf die anwendbaren Rechtsvorschriften angehe, nicht unter Titel II der Verordnung Nr. 1408/71.

Auch die *dänische Regierung* hebt die Bedeutung der Unterschiede in der Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten hervor. In den meisten Mitgliedstaaten, zu denen auch die Niederlande gehörten, würden die Altersrenten durch Beiträge der Anspruchsberechtigten finanziert. In einem solchen Fall erscheine es angemessen, daß der Anspruchsberechtigte im allgemeinen Leistungen erhalte, die zu den von ihm entrichteten Beiträgen proportional seien. Wenn die Altersrenten wie in Dänemark vom Staat über Steuern finanziert würden, erscheine es ebenfalls angemessen, daß der Anspruchsberechtigte nur Leistungen nach Maßgabe der Zeiten erhalte, während deren er sich aufgrund seines Aufenthalts im Inland an der Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit habe beteiligen können. Wenn diese Art der Berechnung verboten wäre, könnte man die Aufrechterhaltung eines Systems, das nicht durch Beiträge finanziert werde, nicht mehr rechtfertigen.

Das zitierte Urteil vom 12. Juni 1986 beziehe sich nur auf die Wahl des anwendbaren Rechts. Weder die Regeln in Artikel 13 der Verordnung Nr. 1408/71, nach denen das anwendbare Recht zu bestimmen sei, noch die Auslegung, die der Gerichtshof diesen Regeln gegeben habe, sei jedoch relevant für die im vorliegenden Fall erhebliche Frage, nämlich die Bestimmung des Inhalts des Rechts, das nach diesen Regeln anzuwenden sei.

Zur zweiten Frage

Die *SVB* ist der Auffassung, diese Frage brauche nicht beantwortet zu werden, wenn der Gerichtshof die erste Vorabentschei-

dungsfrage verneine. Sie äußert sich daher nur hilfsweise zur zweiten Frage.

Sie ist der Auffassung, der Centrale Raad wolle im wesentlichen wissen, ob den Kollisionsnormen in Titel II der Verordnung Nr. 1408/71 eine „zwingende Wirkung" zuzuerkennen sei. Auch wenn der Gerichtshof sich zu dieser Frage noch nicht ausdrücklich geäußert habe, deute das Urteil vom 23. September 1982 in der Rechtssache 276/81 (Sociale Verzekeringsbank/Kuijpers, Slg. 1982, 3027) die Bereitschaft an, eine solche „zwingende Wirkung" anzuerkennen. In diesem Urteil habe der Gerichtshof entschieden, daß die Vorschriften des Titels II der Verordnung Nr. 1408/71 der Anwendung einer Kollisionsnorm entgegenstünden, die in den nach den gemeinschaftsrechtlichen Regeln für anwendbar erklärten nationalen Rechtsvorschriften enthalten sei. Es sei aber nicht einzusehen, warum die Auffassung des Gerichtshofes anders sein solle, wenn die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats enthaltenen territorialen Abgrenzungskriterien nicht ausdrücklich auf die Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten verwiesen. Durch derartige Kriterien, bei denen an den Wohnort des Betroffenen oder seines Arbeitgebers angeknüpft werde, solle nämlich in erster Linie der Anwendungsbereich der betreffenden Rechtsvorschriften abgegrenzt werden; sie hätten folglich ebenfalls den Charakter einer Kollisionsnorm.

Die gemeinschaftsrechtlichen Kollisionsnormen verlören jede praktische Wirksamkeit, wenn die für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften aufgrund ihrer eigenen territorialen Abgrenzungskriterien die betroffenen Rechtssubjekte von der Versicherung ausschlössen. Die „zwingende Wirkung" der gemeinschaftsrechtlichen Kollisionsnormen impliziere jedoch nicht, daß der Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften für anwendbar erklärt worden seien, für die Betroffenen keine anderen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft mehr vorschreiben könne als seine eigenen Kollisionsnormen und territorialen Abgrenzungskriterien. Kriterien wie das Alter oder die Arbeitnehmereigenschaft hätten mit der gegenseitigen Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten nichts zu tun und würden daher ebenfalls durch die gemeinschaftsrechtlichen Kollisionsnormen nicht berührt. Dies werde im übrigen durch die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes bestätigt, wonach es Sache der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sei, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen das Recht oder die Pflicht zum Beitritt zu einem System der sozialen Sicherheit entstehe.

In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen schlägt die SVB dem Gerichtshof vor, die ihm vorgelegte Frage — wenn er es für erforderlich halte — dahin zu beantworten, daß Wohnsitzvoraussetzungen für die Anknüpfung an die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats demjenigen nicht entgegengehalten werden können, in bezug auf den die betreffenden Rechtsvorschriften aufgrund der Vorschriften des Titels II der Verordnung Nr. 1408/71 als anwendbar gelten müssen.

Die *Kommission* trägt vor, die zweite Vorabentscheidungsfrage sei nur dann zu prüfen, wenn der Gerichtshof die erste Frage bejaht habe.

Gestützt auf das zitierte Urteil vom 23. September 1982 führt sie aus, die Verweisungsvorschriften des Titels II der Verordnung Nr. 1408/71 sollten verhindern, daß aufgrund von Ortswechseln von einem Mitgliedstaat zum anderen die Rechtsvorschriften keines Mitgliedstaats oder die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten gleichzeitig anwendbar seien. Diese Verweisungsvorschriften bestimmten, daß nach ei-

nem einheitlichen Kriterium festgelegte nationale Rechtsvorschriften anwendbar seien; sie hätten keinen Sinn mehr, wenn die Mitgliedstaaten die Befugnis behielten, in ihren nationalen Rechtsvorschriften den persönlichen Anwendungsbereich ihres eigenen Rechtssystems nach territorialen Kriterien selbst abzugrenzen. So sei ein Arbeitnehmer, wenn er die in den anwendbaren Rechtsvorschriften aufgestellten Voraussetzungen in bezug auf das Alter oder die Höhe des bezogenen Lohnes nicht erfülle, nicht versichert. Er sei auch nicht versichert, wenn er andere Voraussetzungen, die keinen „territorialen" Aspekt hätten, nicht erfülle.

Aufgrund dieser Überlegungen ist die Kommission der Meinung, die zweite Frage sei zu verneinen.

Die *niederländische Regierung* vertritt ebenfalls die Auffassung, es sei davon auszugehen, daß die in der Verordnung Nr. 1408/71 niedergelegten Anknüpfungsregeln für die anwendbaren Rechtsvorschriften Vorrang vor nationalen territorialen Kriterien hätten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes seien Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 48 bis 51 EWG-Vertrag nicht nur dahin auszulegen, daß sie verhindern sollten, daß die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit verschlechtert werde, sondern auch in dem Sinne, daß sie den Wanderarbeitnehmer zumindest in eine Stellung versetzen sollten, die derjenigen entspreche, die er bei ausschließlicher Anwendung des nationalen Rechts innegehabt hätte. Diese Zielsetzung verbiete es, die Anwendbarkeit der Vorschriften des Titels II der Verordnung Nr. 1408/71 an nationalen territorialen Kriterien scheitern zu lassen, die dem Wanderarbeitnehmer eine weniger günstige Stellung einräumten.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehe zwar hervor, daß es den Mitgliedstaaten freistehe, die Voraussetzungen für den Anschluß an das nationale System der sozialen Sicherheit festzulegen; es sei jedoch klar, daß die territorialen Kriterien, die dazu dienten, das System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats gegenüber den Systemen der anderen Mitgliedstaaten abzugrenzen, eine Ausnahme von dieser Freiheit darstellten.

Im Ergebnis stellt die niederländische Regierung fest, daß die Wohnsitzvoraussetzungen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der AOW dem Betroffenen in der vorliegenden Rechtssache nicht entgegengehalten werden könnten und daß die zweite Frage daher zu verneinen sei.

Die *dänische Regierung* schlägt vor, wenn der Gerichtshof die erste Frage bejahe, solle er die zweite Frage des Centrale Raad in dem Sinne beantworten, daß bei der Berechnung der Altersrente eines Anspruchsberechtigten, der, nachdem er in einem Mitgliedstaat gearbeitet habe, seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlege, wo er keine Berufstätigkeit ausgeübt habe, der erste Staat die Wohnzeiten in dem zweiten Mitgliedstaat bei der Bestimmung der Höhe der Rente nicht berücksichtigen dürfe. Dies gelte vor allem dann, wenn es sich um eine Rente handele, die nicht durch Beiträge, sondern vom Staat über Steuern finanziert werde.

Zur dritten Frage

Die *SVB* führt aus, diese Frage sei schlecht formuliert, weil sie den Eindruck erwecke, bei einer Verneinung der ersten Vorabentscheidungsfrage sei es noch möglich, die

zweite Frage zu bejahen. Daraus, wie der Centrale Raad die Frage formuliert habe, gehe aber hervor, daß die zweite Frage bei Verneinung der ersten Frage gegenstandslos sei. Sie bemerkt außerdem in bezug auf den Gegenstand der zweiten Frage, es sei kaum zu verstehen, inwieweit die vom vorlegenden Gericht in seiner dritten Vorabentscheidungsfrage genannten Umstände eine Auswirkung auf die Beantwortung der Frage haben könnten, ob den gemeinschaftsrechtlichen Kollisionsnormen eine „zwingende Wirkung" zuzuerkennen sei.

Auf jeden Fall ist die SVB der Auffassung, die Antwort auf die dritte Frage sei in der Antwort, die sie für die ersten beiden Fragen vorgeschlagen habe, bereits implizit enthalten.

Die *Kommission* macht keine Ausführungen zur dritten Vorabentscheidungsfrage. In Anbetracht der Überlegungen, die sie in bezug auf die ersten beiden Fragen angestellt hat, schlägt sie dem Gerichtshof vor, für Recht zu erkennen, daß die Vorschriften über die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften, die sich gegenwärtig in Titel II der Verordnung Nr. 1408/71 fänden, auf Personen, die ihre Berufstätigkeit endgültig eingestellt hätten, nicht anwendbar seien.

Die *niederländische Regierung* trägt vor, die Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage könne nicht anders ausfallen, als sie bereits für den Fall vorgeschlagen habe, daß der Betroffene jemand sei, der eine langfristige Leistung im Rahmen der Altersversicherung oder der Invaliditätsversicherung erhalte. Dagegen behielten Personen, die eine kurzfristige Leistung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Krankenversicherung bezögen, die Stellung eines Arbeitnehmers in der üblichen Bedeutung des Begriffs, da sie für ihren Lebensunterhalt grundsätzlich auf den Arbeitsmarkt angewiesen seien.

Wenn diese Arbeitnehmer auch Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 1408/71 seien, fielen sie unter die Anknüpfungsregeln in Titel II dieser Verordnung, nach denen sich die anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmten. In diesem Fall sei die dritte Vorabentscheidungsfrage zu bejahen.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter